

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Bettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 21.

Zabrze, den 27. Mai

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin B. 9, den 30. März 1909.
Leipzigerplatz 10.

Bei plötzlich erkrankten Rindern, die im Stall an ihrem Standplatze inmitten des übrigen Viehs notgeschlachtet, sodann durch den Stall an einen anderen Platz geschleift und hier ausgeschlachtet waren, ist mehrfach nachträglich Milzbrand festgestellt worden. Da durch das Blut die Stallungen und die Streu mit dem Ansteckungsstoffe des Milzbrandes verunreinigt waren, haben zahlreiche Milzbrandinfektionen unter den übrigen Tieren der betreffenden Bestände stattgefunden.

Die Bestimmungen der Bundesratsinstruktion vom ^{30. Mai}/_{27. Juni} 1895 erscheinen nicht ausreichend, um bei derartigen Vorkommnissen Übertragungen der Seuche auf andere Viehbestände zu verhindern. Auf Grund des § 1 dieser Instruktion bestimme ich daher, daß die im § 9 Absatz 1 ebenda vorgeschriebene Maßnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Bestande vorgekommenen Milzbrandfälle auch dann Anwendung zu finden hat, wenn ein Milzbrandkrankes Tier unter solchen Umständen notgeschlachtet oder zerlegt ist, daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche hervorgerufen ist.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

I A. III e. 8895/08.

J. A.: gez. R ü f f e r.

Der vorstehend erwähnte § 9 Absatz 1 der Bundesratsinstruktion lautet:

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenen Rindvieh- oder Schlachtviehbestande eines Gehöftes innerhalb 8 Tagen mehr als ein Tier an Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.